

11. Mai 2011

ERZ C

0 8 0 0 **Produktgruppe Kultur (Nr. 08.11.9100) Abschlussbergung und  
Nassholzkonservierung Studen, Wydenpark;  
mehrjähriger Objektkredit 2011-2014; Zusatzkredit**

### 1. Gegenstand

Die Grabung Studen-Wydenpark für eine Grossüberbauung erforderte Rettungsgrabungen auf einer Fläche von 10'000 m<sup>2</sup> in der ehemaligen Flussebene der Aare, direkt vor dem römischen Vicus Petinesca.

Die seit Ende 2009 laufenden Grabungen erbrachten ein reichhaltiges Sortiment an römischen Funden und Befunden. Neben Flusshafen und Kiesstrasse wurde die erste römische Holzbrücke im Kanton Bern gefunden. Bestattungen (von Bausklaven?) direkt am Böschungsfuss der Mole sind völlig einzigartig. Die sensationellen und für die Schweiz einmaligen Holzbefunde auf grosser Fläche haben einen entsprechenden Mehraufwand für deren Abschlussbergung zur Folge. Das grösste Einzelelement, ein 7.5 m langer, 0.45 m hoher und 0.20 m breiter Eichenbalken soll als Ganzes der Nachwelt erhalten bleiben. Alle Hölzer zu konservieren überstiege die logistischen und finanziellen Möglichkeiten des Archäologischen Dienstes. Als Stichprobe sollen wenigstens 19 Pfähle, d.h. 10%, konserviert werden. Die diversen Konservierungen mittels PEG (Polyethylenglykol) werden bis 2014 andauern.

Der vorliegende Zusatzkredit sichert die Finanzierung der Abschlussbergung der Konstruktionshölzer, die Nassholzlagerung und die Nassholzkonservierung sowie die Analyse der Skelette.

### 2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41), Art. 24, Art. 25
- Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411), Art. 19, Art. 20, Art. 22
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, Art. 48 Abs.1 Bst. b, Art. 50 Abs. 3, Art. 54
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 150

### 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gebundene einmalige Ausgabe (Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. b FLG).



#### 4. Massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten Rettungsgrabung	CHF	512'297
Gesamtkosten Abschlussbergung und Nassholzkonservierung	CHF	224'500
<b>Ausgaben zu Lasten des Kantons</b>	<b>CHF</b>	<b>736'797</b>
abzüglich		
- bereits bewilligter Kredit RRB 2076/2009	CHF	- 428'797
- bereits vom AK bewilligter Zusatzkredit vom 20. Dezember 2010	CHF	- 83'500
<b>Zu bewilligender Zusatzkredit</b>	<b>CHF</b>	<b>224'500</b>

Gemäss FLV Art. 140 Abs. 1 Bst. b ist für die Personalkosten des unbefristet angestellten Personals keine Ausgabenbewilligung erforderlich. Sie sind somit in den ausgewiesenen und zu bewilligenden Kosten nicht enthalten.

#### 5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Gesprochen wird ein Zusatzkredit  
- Konto 301000 und 318000  
- Produktgruppe 8.11.9100, Kultur  
- Produkt 910030, Archäologie,  
der voraussichtlich wie folgt auf die Rechnungsjahre verteilt wird:

Rechnungsjahr 2011	CHF	164'500
Rechnungsjahr 2012	CHF	17'000
Rechnungsjahr 2013	CHF	17'000
Rechnungsjahr 2014	CHF	26'000

Die Tranche für 2011 kann innerhalb der Produktegruppe Kultur kompensiert werden. Die Tranchen für 2012 bis 2014 sind im Aufgaben- und Finanzplan enthalten.

#### 6. Folgekosten

Erfahrungsgemäss wird zu gegebener Zeit – sicher nicht vor 2014 (Abschluss der Konservierung) – mit Folgekosten für Auswertung und Publikation dieser wichtigen Fundstelle gemäss Art. 24 DPG in der Grössenordnung von CHF 400'000 zu rechnen sein.

An  
- die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

